

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer/ die Wohnung bestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
2. Der Abschluss des Gastaufnahme-/Mietvertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.
3. Der Vermieter ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmers/ der Wohnung dem Mieter Schadensersatz zu leisten.
4. Der Mieter ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu zahlen, abzüglich der vom Vermieter ersparten Aufwendungen. Die Einsparungen betragen nach Erfahrungssätzen bei der Übernachtung 20% des Übernachtungspreises des Mietpreises.
5. a) Der Vermieter ist nach treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer/Wohnungen nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.
5. b) Bis zur anderweitigen Vergabung des Zimmers/Wohnung hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziff. 4 errechneten Betrag zu bezahlen.
6. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
7. Sollte der Mieter den Vorgaben der Hausordnung nicht Folge leisten, wie z.B. Einhaltung des Rauchverbotes innerhalb der Wohnung, so kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos beenden und hat dem Mieter keinen Schadensersatz zu leisten. Ebenso hat der Mieter ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Vermieter die von ihm zugesagten Leistungen, wie z.B. die Versorgung mit Energie, nicht sicherstellt. Hier sind Ausfälle durch Einflüsse, die der Vermieter nicht beeinflussen kann, ausgenommen. Sollte durch ein Verschulden des Vermieters die Versorgung nicht gestellt werden, so hat der Mieter die in Anspruch genommenen Tage zu zahlen und die im Voraus gezahlten Beträge werden vom Vermieter erstattet.
8. Der Mieter haftet für Schäden, die er verursacht. Sollten während des Aufenthaltes unvorhersehbare Ereignisse stattfinden, wie z.B. Stromausfall, so ist der Vermieter umgehen darüber zu informieren. Der Mieter haftet für Schäden, die durch Nichtinformieren entstehen.
9. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Betriebsort.